

Buch überliefert sind, erlaubt ihre Zuschreibung an Ludwig, und lediglich die Abfolge der Kapitel ermöglicht ihre Datierung auf etwa 826⁴⁴.

Bedenken ergeben sich von verschiedenen Seiten: Zum einen mahnt zur Vorsicht, daß diese Kapitel ausschließlich bei Ansegis und nirgendwo sonst überliefert sind, und zum anderen muß man feststellen, daß sie sachlich überhaupt nicht ins Kapitularienrecht passen. Zwar mag das Generalthema – Schutz von kirchlichen Gütern – mit Ludwigs Gesetzgebung noch im Einklang stehen, aber die Ansegis II, 29 aufgeführten kirchlich-karitativen Anstalten – genannt werden *ptochotrophia*, *nosochomia*, *orphanotrophia*, *gerontochomia* und *brephotrophia* – hat es mit Ausnahme der ebenfalls erwähnten Xenodochien⁴⁵ im Frankenreich überhaupt nicht gegeben. Auch die verwendeten juristischen Termini dürften kaum begriffen worden sein. Man braucht nur die Ansegis-Überlieferung zu prüfen, um zu sehen, wie die Schreiber sich mühten, aus *emphiteuseos* ein sinnvolles Wort zu machen, oder wie aus *hypothecae* eine ebensowenig verständliche *apothecae* wird. Auch unter einem *archimandrita* oder einer *archimandritissa* wird sich kaum jemand etwas Konkretes vorgestellt haben, geschweige denn, daß man die angedrohten Strafen der *Leoniana constitutio* zur Hand gehabt hätte.

Daß dies alles nicht zur fränkischen Wirklichkeit paßte, ist natürlich schon öfter bemerkt worden: „Eine gedankenlose oder prahlerische Entlehnung aus der Epitome Juliani“, so hat ein Autor geurteilt⁴⁶, und Egon Boshof hat in seiner Untersuchung über die Armenfürsorge ebenfalls angemerkt, daß dieser Text mit der Realität nicht viel zu tun gehabt habe⁴⁷.

Am heftigsten hat sich wohl Jean Imbert gegen die Kapitularienqualität dieser Texte ausgesprochen, obgleich er sie in seiner Untersuchung über das Hospitalwesen von 1947 noch für bare Münze genommen hatte⁴⁸. Einer

⁴⁴) Ebd. S. 310, 33 f.: „Respecto loco quem capita apud Ansegisum obtinent, anno fere 826 ea adscribi possunt“.

⁴⁵) Vgl. den knappen Überblick von Michel Mollat, *Les premiers hôpitaux (VI^e–XI^e siècles)*, in: *Histoire des hôpitaux en France*, hg. von Jean Imbert (1982) S. 13–32, Siegfried Reicke, *Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter* 1 (1932).

⁴⁶) Walther Schönfeld, *Die Xenodochien in Italien und Frankreich im frühen Mittelalter*, ZRG Kan. 12 (1922) S. 19.

⁴⁷) Egon Boshof, *Untersuchungen zur Armenfürsorge im fränkischen Reich des 9. Jahrhunderts*, Archiv für Kulturgeschichte 58 (1976) S. 287, ders.: *Armenfürsorge im Frühmittelalter: Xenodochium, matricula, hospitale pauperum*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 71 (1984) S. 153 ff.

⁴⁸) Jean Imbert, *Les hôpitaux en droit canonique (L'Église et l'État au moyen âge 8, 1947)* S. 45, 50 und bes. 53, ohne Zweifel an der Echtheit auch Reicke, *Das deutsche Spital* S. 6 Anm. 5.